

Freunde und Förderer der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg – Stamm Hl. Kreuz -Schwäbisch Gmünd e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Freunde und Förderer der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg –
Stamm Hl. Kreuz – Schwäbisch Gmünd e.V.“
Er führt die Kurzbezeichnung „Förderverein DPSG GD e.V.“.
2. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd. Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Es ist Zweck des Vereins:
 - a. Freunden des Pfadfindertums, Eltern aktiver Mitglieder des Stammes Hl. Kreuz Schwäbisch Gmünd und ehemaligen Pfadfindern eine Gemeinschaft zu bieten.
 - b. Einen Zusammenhalt der Mitglieder zu schaffen durch gemeinsame Unternehmungen.
 - c. Projekte des Stammes Hl. Kreuz ideell und materiell zu fördern.
2. Im Rahmen seiner Tätigkeit orientiert sich der Verein an der Bundessatzung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG). Die eigenständige Jugendarbeit der DPSG Stamm Hl. Kreuz Schwäbisch Gmünd soll erhalten bleiben. Eventuelle gemeinsame Projekte werden einvernehmlich geplant und durchgeführt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.

§3 Mitgliedschaft

1. Jede Person, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte, kann Mitglied werden.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Stamm Hl. Kreuz Schwäbisch Gmünd der DPSG oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit ihrem Einverständnis zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Hauptversammlung beschließt darüber mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 - c. durch Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Beschluss des Vorstandes, wenn:
 - ein wichtiger Grund vorliegt,
 - bei Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck,
 - bei Weigerung, Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn dieser trotz Mahnung mindestens ein Jahr im Rückstand ist.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche und Anteilsrechte am Vereinsvermögen. Auch die Rückerstattung bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Der Ausschluss wird durch Einschreiben mitgeteilt.

§4

Mitgliedsbeitrag / Kassenprüfung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und für eine einwandfreie Anschrift zu sorgen. Adressänderungen sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig und muss spätestens bis 31. März eines Jahres eingegangen sein.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Hauptversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Er hat die Aufgabe, die Kassenführung und Jahresabrechnung zu prüfen und hierüber Bericht an die ordentliche Hauptversammlung zu erstatten.
5. Der Verein kann sich zur Einziehung der Jahresbeiträge des Lastschriftverfahrens bedienen.

§5

Mittelverwendung

Spenden und Beiträge sind wie folgt zu verwenden:

1. Der DPSG Stamm Hl. Kreuz Schwäbisch Gmünd kann Zuschüsse für Projekte und Sachanschaffungen beantragen.
Ein detaillierter Plan über Durchführung, Finanzierung und Zweck ist für jede Einzelmaßnahme vorzulegen. Die Begründung für eine Zuschussbeantragung muss vor Beginn der Einzelmaßnahme vorgelegen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand entscheidet nach Ermessen und Haushaltslage über eine Förderung. Er kann daran bestimmte Bedingungen knüpfen.

2. 20% der Jahreseinnahmen werden einer Rücklage zugeführt. Über die Verwendung der Rücklage entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollten die verbleibenden 80% in einem Haushaltsjahr nicht ausgegeben werden, so werden sie ebenfalls der Rücklage zugeführt.
3. für Ausgaben, die der Unterstützung des Vereinszwecks (siehe §2.1) dienen
4. für organisatorische Ausgaben zur ordentlichen Vereinsführung (Porto, Papier, Telefonkosten etc.)

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten der Vereins werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Kassenprüfers
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes
 - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit bei entsprechendem Bedarf einberufen.
5. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Einladefrist von mindestens 3 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.

7. Einzelmitglieder können beim Vorstand unter Angabe des Grundes eine Mitgliederversammlung beantragen. Ob diese dann einberufen wird, entscheidet der Vorstand.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dies gilt nicht für Punkte, bei welchen die Satzung eine 2/3 Mehrheit vorschreibt. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliederversammlung kann über solche Punkte Beschlüsse fassen, die in der Tagesordnung aufgeführt sind. Nachträgliche Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein., vom Vorstand nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern spätestens bei der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über Anträge, die später eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
11. Die Mitgliederversammlung
 - a) stimmt generell offen ab
 - b) andere Formen der Abstimmung können auf Antrag (mündlich oder schriftlich) durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern.
Es sind dies:
 - a) der Vorsitzende / die Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter / die Stellvertreterin
 - c) der Schriftführer / die Schriftführerin
 - d) der Kassier / die Kassiererin
 - e) ein Vertreter / eine Vertreterin des amtierende Stammesvorstandes des Stammes Hl. Kreuz Schwäbisch Gmünd ist kraft Amtes stimmberechtigt kooptiert.
2. Sollte die unter §8, Abs. 1, e) benannte Person auf die Kooption verzichten, wird aus dem Verein ein fünftes Vorstandsmitglied für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Sollte vom Stamm Hl. Kreuz der Vorstandsposten wieder beansprucht werden, so muss ihm dieser ab der nächsten Wahlperiode zugestanden werden.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäfte alleine weiter. Auf dieser Mitgliederversammlung wird dann für die verbleibende Wahlperiode ein Vorstandsmitglied gewählt.
Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der er gesamte Vorstand neu zu wählen ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht schriftlich unter Einhaltung einer Einladefrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein von diesen beauftragtes Vorstandsmitglied.
Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Zu den Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Die Feststellung der Jahresabrechnung zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung des Rechenschaftsberichtes.

- c) Das Aufstellen des Haushaltsplanes
 - d) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Die Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Die Sicherung der finanziellen Ausstattung des Vereins durch Gewinnung von Zuschüssen, Spenden etc.
 - g) Die ordnungsgemäße Kassenführung
 - h) Die Beratung und/oder Unterstützung des Stammes Hl. Kreuz Schwäbisch Gmünd in allen Fragen, in denen der Stammesvorstand um Hilfe bittet.
 - i) Vertretung der Interessen bzw. rechtliche Vertretung des Stammes Hl. Kreuz Schwäbisch Gmünd gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten, die eine solche Vertretung notwendig machen.
 - j) Der Abschluss von Kauf-, Miet- und Grundstücksverträgen sowie von Verträgen von besonderem Gewicht.
 - k) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung können der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
8. Der Vorstand kann in Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten einzelne Aufgaben und Arbeiten auf Mitglieder des Vereins übertragen.
 9. Die Verteilung der Geschäfte regeln die einzelnen Vorstandsmitglieder einvernehmlich miteinander.

§9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins an den Stamm Hl. Kreuz Schwäbisch Gmünd der DPSG übergehen. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Stamm nicht mehr existieren, so soll das Vermögen an die Diözesanstelle Rottenburg-Stuttgart oder ihre Rechtsnachfolgerin übergehen.
Alleiniger möglicher Verwendungszweck in beiden Fällen ist die Förderung der Jugendarbeit der DPSG.
Das Einvernehmen mit dem Finanzamt ist herzustellen.

§10

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung
Vom 25.03.2005
In Mutlangen

von den anwesenden Gründungsmitgliedern beschlossen und unterzeichnet worden.
2. Der von den Gründungsmitgliedern gewählte Vorstand hat den Auftrag, den Verein beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.
3. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.